

Geschäftsverzeichnisnr. 7299

Entscheid Nr. 61/2021
vom 22. April 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag », erhoben von der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH und der VoG « Bund der Familien ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2019, zweite Ausgabe): die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH und die VoG « Bund der Familien », unterstützt und vertreten durch RA E. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht

Durch Anordnung vom 10. Februar 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. März 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 3. März 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Der angefochtene Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag » (nachstehend: Dekret vom 2. Mai 2019) fügt in das Wallonische Gesetzbuch über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse - nunmehr

Wallonisches Gesetzbuch über nachhaltiges Wohnen - unter Titel III (« Aktionsträger der regionalen Politik in Sachen Wohnungswesen »), Kapitel IV (« Der ‘ Fonds du logement des familles nombreuses de Wallonie ’ »), Abschnitt 4 (« Die Verwaltung und die Kontrolle »), einen Artikel 185^{ter} ein.

Artikel 185^{ter} bestimmt:

« § 1. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 15^{quater} des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters, eingefügt durch das Dekret vom 29. März 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses [zu lesen ist: zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen], bildet der Verwaltungsrat des Fonds in seiner Mitte [...] einen Auditausschuss, der die Bezeichnung ‘ interner Auditausschuss ’ erhält.

Der interne Auditausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat zusammen.

Der Vorsitzende des internen Auditausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses bezeichnet.

Mindestens ein Mitglied des internen Auditausschusses verfügt über eine praktische Erfahrung oder Fachkenntnisse im Bereich der Buchführung oder des Audits.

Der Generaldirektor des Fonds wird zu den Versammlungen mit beratender Stimme geladen.

§ 2. Der interne Auditausschuss wird unterstützt von:

1° Einem Vertreter des Rechnungshofes;

2° den gemäß Artikel 185^{bis} bezeichneten Revisoren;

3° den Kommissaren der Regierung unter den in Artikel 185 festgesetzten Bedingungen;

4° einem Mitglied der Zelle für finanzielle Informationen;

5° zwei Vertretern der Region, die von der Regierung innerhalb der Abteilung Kassenwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie Haushalt, Logistik und Informations- und Kommunikationstechnologie und der Finanzinspektion bestellt werden.

§ 3. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufgaben des internen Auditausschusses, die mindestens die folgenden Aufgaben umfassen:

1° die Mitteilung an den Verwaltungsrat von Informationen über die Ergebnisse der gesetzlichen Kontrolle des Jahresabschlusses und von Erklärungen über die Art und Weise wie die gesetzliche Kontrolle des Jahresabschlusses zur Integrität der finanziellen Information beigetragen hat, und über die Rolle, die der interne Auditausschuss im Verfahren gespielt hat;

2° die Überwachung des Prozesses zur Erstellung der finanziellen Information und Vorstellung von Empfehlungen oder Vorschlägen, um deren Unversehrtheit zu gewährleisten;

3° die Überwachung der Effizienz der Systeme für die interne Kontrolle und das Risikomanagement der Einrichtung sowie der Überwachung des internen Audits und dessen Effizienz;

4° die Überwachung der gesetzlichen Kontrolle der Jahresabrechnungen, einschließlich der Weiterbehandlung der von den Regierungskommissaren vorgebrachten Fragen und Empfehlungen;

5° die Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge an den Verwaltungsrat, den er im Bereich der Finanzverwaltung berät.

Der interne Auditausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die Ausführung seiner Aufgaben, und wenigstens dann, wenn Letzterer den Jahresabschluss erstellt.

§ 4. Die Arbeitsweise des internen Auditausschusses und die Entlohnung seiner Mitglieder werden in den Satzungen des Fonds bestimmt.

Die Anzahl Versammlungen des internen Auditausschusses, die Anspruch auf Anwesenheitsgeld geben, darf drei im Jahr nicht überschreiten ».

B.2.1. Artikel 179 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen legt die Aufgaben der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH fest.

Er bestimmt:

« Um das Recht auf eine Wohnung in die Tat umzusetzen, strebt die Genossenschaft Fonds du logement des familles nombreuses de Wallonie, weiter unten den Fonds genannt, die folgenden gemeinnützigen Aufgaben an:

1° den kinderreichen Familien der Kategorie 1, 2 oder 3 die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um durch die Erteilung von Hypothekendarlehen oder Darlehen für Energieeinsparungen eine erste, zu persönlichen Wohnzwecken bestimmte Wohnung zu sanieren, umzugestalten, anzupassen, zu erwerben, zu bauen oder zu erhalten;

2° hauptsächlich den kinderreichen Familien der Kategorie 1 oder 2 die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um eine Wohnung zu mieten;

3° der Regierung die Zulassung der in Kapitel VI des vorliegenden Titels erwähnten Einrichtungen mit sozialem Zweck vorschlagen, diese beraten, kontrollieren, deren Koordinierung und Finanzierung gewährleisten;

4° Experimente und Überlegungen in diesen Bereichen fördern und der Regierung neue wohnungspolitische Maßnahmen vorstellen.

Der Haushalt des Fonds wird vom Geschäftsführungsorgan erstellt und verabschiedet. Der Haushaltsplan oder in Ermangelung dessen ein Haushaltsentwurf wird der in Artikel 9 § 1 Ziffer 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten erwähnten Einzeldarstellung beigelegt.

Die Regierung übermittelt dem wallonischen Parlament den endgültigen Haushaltsplan des Fonds zur Information innerhalb von zwei Monaten ab dessen Verabschiedung ».

B.2.2. Die Tätigkeiten der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH werden von der Wallonischen Regierung subventioniert. Außerdem kann der Fonds eine Bürgschaft der Region für die von ihm aufgenommenen Darlehen erhalten.

Artikel 183 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen bestimmt:

« § 1. Die Regierung darf dem Fonds erlauben, von der Region garantierte Darlehen aufzunehmen. Die Garantie deckt ebenfalls die diese Darlehen betreffenden Finanzverwaltungsrichtungen.

Der Betrag, die Bedingungen und die Modalitäten dieser Darlehen und dieser Verrichtungen müssen von der Regierung genehmigt werden.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Fonds zwecks der Finanzierung von Darlehen für Energieeinsparungen mit der Zustimmung der Regierung nicht von der Region verbürgte Darlehen auf dem Kapitalmarkt aufnehmen.

§ 2. Innerhalb der Grenzen der im Haushalt eingetragenen Mittel und bei Beachtung des Artikels 180 bezuschusst die Regierung die Tätigkeiten des Fonds, insbesondere durch die Deckung der Zinsverluste der von ihm aufgenommenen Darlehen und durch Kapitaldotationen.

§ 2bis. Dem Fonds kann die Region einen Zuschuss für jegliche Maßnahme zum Abbruch, zum Bau, zum Erwerb, zur Sanierung oder zur Umgestaltung von Wohnungen gewähren.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen für die Bereitstellung, das Berechnungsverfahren, die Festlegung und die Zahlungsmodalitäten des Zuschusses.

Die Regierung kann spezifische Beihilfen gewähren oder den Zuschuss gemäß Artikel 79 anpassen.

§ 3. Die Region gewährt den in § 1 erwähnten Darlehen ihre Ausfallgarantie nur unter der Bedingung, daß der Fonds sich vorher verpflichtet hat, einen Anteil seiner Investitionsprogramme für die Finanzierung des Erwerbs, des Baus, der Sanierung, der Umgestaltung oder der Anpassung von Wohnungen zu verwenden, die dazu bestimmt sind, an in einer verbesserungsfähigen oder nicht verbesserungsfähigen Wohnung wohnende Personen vermietet oder verkauft zu werden ».

B.3.1. Paragraph 1 von Artikel 185^{ter} des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, sieht die Bildung eines internen Auditausschuss in der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH « gemäß » Artikel 15^{quater} des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 « über das Statut des öffentlichen Verwalters » (nachstehend: Dekret vom 12. Februar 2004) vor.

B.3.2.1. Der vorerwähnte Artikel 15^{quater}, eingefügt durch das Dekret vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen », bestimmt:

« § 1. Das Verwaltungsorgan einer Einrichtung bildet [in] seiner Mitte einen [Auditausschuss].

Der Auditausschuss setzt sich aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die keine Mitglieder des Exekutivbüros sind. Die Höchstanzahl der Mitglieder des Auditausschusses darf nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates betragen.

Der Vorsitzende des Auditausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses bezeichnet.

Mindestens ein Mitglied des Auditausschusses verfügt über eine praktische Erfahrung oder technische Kenntnisse in Sachen Buchhaltung oder Audit.

Der Geschäftsführer der Einrichtung wird mit beratender Stimme zu den Versammlungen geladen.

§ 2. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufgaben des Auditausschusses, zu denen mindestens folgende Aufgaben gehören:

1° die Mitteilung an den Verwaltungsrat von Informationen über die Ergebnisse der gesetzlichen Kontrolle des Jahresabschlusses und von Erklärungen über die Art und Weise wie die gesetzliche Kontrolle des Jahresabschlusses und gegebenenfalls der konsolidierten

Rechnungen zur Integrität der finanziellen Information beigetragen hat, und über die Rolle, die der Auditausschuss im Verfahren gespielt hat;

2° die Überwachung des Verfahrens zur Ausarbeitung der finanziellen Information und zur Abgabe von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Sicherung deren Integrität;

3° die Überwachung der Effizienz der Systeme für die interne Kontrolle und das Risikomanagement der Einrichtung sowie der Überwachung des internen Audits und dessen Effizienz;

4° die Überwachung der gesetzlichen Kontrolle des Jahresabschlusses, einschließlich der Weiterbehandlung der vom Regierungskommissar vorgebrachten Fragen und Empfehlungen;

Der Auditausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die Ausführung seiner Aufgaben, zumindest bei der Erstellung durch diesen des Jahresabschlusses ».

B.3.2.2. Die « Einrichtung », von der in dem vorerwähnten Artikel 15^{quater} § 1 die Rede ist, ist in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 12. Februar 2004 als eine « juristische Person öffentlichen Rechts oder eine von einer juristischen Person öffentlichen Rechts kontrollierte Einheit oder eine Einheit, an der eine juristische Person öffentlichen Rechts eine qualifizierte Beteiligung hält » definiert.

Das « Verwaltungsorgan » bezieht sich auf « den Verwaltungsrat der in den Artikeln 3 und 17 erwähnten juristischen Person oder, sofern es einen solchen nicht gibt, auf jedes andere Organ unabhängig von dessen Bezeichnung, das über die zur Verwirklichung des Auftrags oder des Gesellschaftszwecks der juristischen Person notwendigen Befugnisse verfügt » (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004).

Die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH ist eine juristische Person, die in Artikel 3 § 1 Nr. 32 des Dekrets vom 12. Februar 2004 ausdrücklich genannt ist.

Artikel 15^{quater} ist folglich auf sie anwendbar, was von Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 bestätigt wird, der die Artikel 1 bis 16, 18, 18^{bis} und 19 ausdrücklich auf öffentliche Verwalter und auf Verwalter, die ihre Ämter bei den darin genannten juristischen Personen ausüben, anwendbar macht.

B.3.3. Das Dekret vom 12. Februar 2004 gilt jedoch nach seinem Artikel 3 § 4 nicht für bestehende oder zu gründende juristische Personen, die die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht haben.

Dies ist der Fall bei der VoG « Bund der Familien ».

B.4.1. Artikel 185*bis* des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, eingefügt durch Artikel 398 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen », und vor seiner Ersetzung durch Artikel 9 des Dekrets vom 2. Mai 2019, sah vor seiner Ersetzung durch Artikel 9 des Dekrets vom 2. Mai 2019 die Einrichtung eines Finanzverwaltungsausschusses in der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH vor.

Er bestimmte:

« § 1. Der Finanzverwaltungsausschuss berät den Verwaltungsrat in Sachen Finanzverwaltung.

§ 2. Der Finanzverwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

1° vier vom Verwaltungsrat des Fonds bestimmte Verwalter;

2° zwei Vertreter der Region, die von der Regierung innerhalb der Abteilung Kassenwesen der ressortübergreifenden Generaldirektion Haushalt, Logistik und Informations- und Kommunikationstechnologie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und der Finanzinspektion bestimmt werden.

Ein Vorsitzender wird innerhalb des Finanzverwaltungsausschusses gewählt.

Der Finanzverwaltungsausschuss wird unterstützt von:

1° einem Vertreter des Rechnungshofes;

2° den gemäß Artikel 185*bis* benannten Revisoren;

3° den Kommissaren der Regierung unter den in Artikel 185 festgesetzten Bedingungen;

4° dem Generaldirektor des Fonds;

5° einem Mitglied der Zelle für finanzielle Informationen.

§ 3. Der Finanzverwaltungsausschuss kommt quartalsweise zusammen.

Die Funktionsweise des Finanzverwaltungsausschusses wird in den Satzungen des Fonds festgelegt ».

B.4.2. Gegen diese Bestimmung wurde von den klagenden Parteien eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof eingereicht (unter der Nr. 7160 ins Geschäftsverzeichnis eingetragene Rechtssache).

B.4.3. Seit seiner Ersetzung durch Artikel 9 des Dekrets vom 2. Mai 2019 bestimmt Artikel 185*bis* dieses Gesetzbuches:

« § 1. Die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresrechnung und der Richtigkeit der in der Jahresrechnung festzustellenden Buchungen insbesondere hinsichtlich des Gesetzbuches über die Gesellschaften und der Satzungen der Gesellschaft wird einem oder mehreren Revisoren und einem Vertreter des Rechnungshofs anvertraut; diese handeln als Kollegium.

§ 2. Der bzw. die Revisoren werden von der Generalversammlung unter den Mitgliedern des Instituts der Unternehmensrevisoren (natürlichen oder juristischen Personen) ausgesucht und ernannt. Der Vertreter des Rechnungshofs wird auf Vorschlag des Rechnungshofs von der Generalversammlung bezeichnet.

§ 3. Der in Artikel 143 des Gesetzbuches über die Gesellschaften erwähnte Bericht wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und gleichzeitig der Regierung übermittelt ».

B.4.4. Infolge dieser Ersetzung und der angefochtenen Bestimmung haben die klagenden Parteien ihre Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 7160 zurückgenommen. Diese Klagerücknahme wurde vom Gerichtshof im Entscheid Nr. 45/2020 vom 12. März 2020 bewilligt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5. Die Wallonische Regierung erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit, indem sie geltend macht, dass weder die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH noch die VoG « Bund der Familien » ein Interesse an der Klageerhebung haben.

Sie stützt sich diesbezüglich auf den Entscheid Nr. 196/2004 vom 8. Dezember 2004, mit dem der Gerichtshof der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH ein Interesse an der Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen Artikel 185*bis* §§ 1 und 2 des Wallonischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 117 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 « zur Abänderung des Wallonischen Wohngesetzbuches und des Artikels 174 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe », nicht zuerkannt hat. Aufgrund dieser Bestimmung wurde die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresrechnung und der Richtigkeit der in der Jahresrechnung festzustellenden Buchungen der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH mehreren Revisoren und einem Vertreter des Rechnungshofs anvertraut.

B.6. Um ihr Interesse an der Klageerhebung nachzuweisen, stützen sich die klagenden Parteien ihrerseits auf den Entscheid Nr. 9/2020 vom 16. Januar 2020, mit dem der Gerichtshof der « Integrale » AG, Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, die eine Nichtigkeitsklage gegen das Dekret der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften » erhoben hatte, ein Interesse zuerkannt hat. Aufgrund dieses Dekrets wurde die « Integrale » AG zusätzlichen Kontrollen der Wallonischen Region und einer Reihe von Auflagen in Bezug auf ihre interne Arbeitsweise unterworfen.

B.7.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7.2. Auch wenn sie per Dekret mit gemeinnützigen Aufträgen betraut ist und eine Finanzierung durch die Wallonische Region erhält, weist die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH das erforderliche Interesse an der Erhebung einer Klage gegen eine Bestimmung nach, die ihr auferlegt, ein neues Organ einzurichten, das

Informations- und Kontrollaufgaben ausüben soll. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, dass die Einführung dieses Organs darauf abzielt, öffentliche Interessen, die zum Allgemeininteresse gehören, zu schützen.

Im Übrigen deckt sich die Prüfung der exakten Tragweite der Aufgaben dieses neuen Organs mit der Prüfung der Sache selbst.

Da die «Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie» Gen.mbH ein Interesse an der Klageerhebung besitzt, ist es nicht notwendig zu prüfen, ob die VoG «Bund der Familien» über ein Interesse verfügt.

B.7.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 27 der Verfassung ab, insofern die angefochtene Bestimmung zur Einrichtung eines internen Auditausschusses in der «Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie» Gen.mbH, der den Verwaltungsrat kontrollieren würde und der dessen Entscheidungen beeinflussen könnte, verpflichtet.

B.9.1. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden».

B.9.2. Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der

Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

B.9.3. Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Gerichtshof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Daraus folgt, dass der Gerichtshof bei der Kontrolle anhand von Artikel 27 der Verfassung Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt, der analoge Rechte oder Freiheiten gewährleistet.

B.9.4. Die von Artikel 27 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit bezweckt, die Gründung von privaten Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Aktivitäten zu gewährleisten. Sie beinhaltet das Recht, sich zu vereinigen und die interne Organisation der Vereinigung frei zu bestimmen, aber auch das Recht, sich nicht zu vereinigen.

Die organisatorische Autonomie der Vereinigungen stellt einen wichtigen Aspekt der von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Vereinigungsfreiheit dar (EuGHMR, 4. April 2017, *Lovrić gegen Kroatien*, § 71).

B.10. Unabhängig von der Frage, ob die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH eine Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist, ist sie eine private Vereinigung im Sinne von Artikel 27 der Verfassung, denn sie ist aus einer privaten Initiative hervorgegangen. Der Umstand, dass die Aufgaben allgemeinen Interesses, die sie erfüllt, durch ein Dekret festgelegt sind und dass sie eine öffentliche Subventionierung erhält, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.11.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 2. Mai 2019 geht hervor, dass mehrere Bestimmungen, darunter die angefochtene Bestimmung, bezwecken, das Wallonische Gesetzbuch über nachhaltiges Wohnen und das Dekret vom 12. Februar 2004 « über das Statut des öffentlichen Verwalters » in der durch das Dekret vom 29. März 2018 abgeänderten

Fassung in Bezug auf die Finanzverwaltungs- und Auditororgane der drei Hauptakteure der regionalen Wohnungspolitik zu harmonisieren.

Konkret wollte der Dekretgeber den « Auditausschuss », der in Artikel 15^{quater} des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch das Dekret vom 29. März 2018, vorgesehen ist, und die « Finanzverwaltungsausschüsse », die durch das Wallonische Gesetzbuch über nachhaltiges Wohnen in der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft « Société wallonne du Logement », der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft « Société wallonne du Crédit social » und der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mBH vorgesehen sind, zusammenlegen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1313/1, SS. 3 bis 5; ebenda, Nr. 1313/2, S. 3).

Wie einer der Verfasser des Dekretvorschlags im Ausschuss darlegt:

« La présente proposition de décret vise en quelque sorte à fusionner le comité de gestion financière avec le comité d'audit bonne gouvernance plutôt que de devoir créer un organe complémentaire, en vue de se conformer au décret bonne gouvernance, sachant que les missions de ce dernier sont déjà exercées aujourd'hui » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1313/2, S. 3).

B.11.2. Durch die Harmonisierung der Vorschriften des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen und des Dekrets vom 12. Februar 2004 in der durch das Dekret vom 29. März 2018 abgeänderten Fassung hat der Dekretgeber, was die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mBH betrifft, durch die Zusammenlegung des « Finanzverwaltungsausschusses » mit dem « Auditausschuss » die neuen Regeln im Bereich der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Transparenz, die auf der Grundlage der Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der damit beauftragt war, die Transparenz und Funktionsweise der PUBLIFIN-Gruppe zu untersuchen, festgelegt wurden, auf den besagten Wohnungsfonds anwendbar gemacht (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 861/1). Der Auditausschuss, wie er durch das Dekret vom 29. März 2018 vorgesehen ist, zielt nämlich darauf ab, den Empfehlungen dieses parlamentarischen Untersuchungsausschusses Folge zu leisten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1051/1, S. 9).

B.12. Dadurch, dass er die Regeln der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Transparenz auf die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mBH,

die eine öffentliche Subventionierung erhält, anwendbar macht, verfolgt der Dekretgeber ein legitimes Ziel. Es geht um die Möglichkeit der Wallonischen Region und der Bürger, über verlässliche Informationen über die Finanzlage und Rechnungsführung dieser subventionierten Gesellschaft zu verfügen und eine transparente Verwendung der ihr gewährten öffentlichen Gelder zu gewährleisten. Die Verfolgung dieses legitimen Ziels trägt indirekt zur Effektivität des Rechts auf eine angemessene Wohnung bei, das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet wird.

B.13.1. Die Pflicht zur Einrichtung eines « internen Auditausschusses » schränkt die Organisationsfreiheit der Vereinigung ein.

B.13.2. Dieser Eingriff in die Vereinigungsfreiheit entbehrt jedoch nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.13.3.1. Artikel 27 der Verfassung verbietet es, die Vereinigungsfreiheit präventiven Maßnahme zu unterwerfen, verhindert es aber nicht, dass Vereinigungen, die sich an der Wahrnehmung einer Aufgabe allgemeinen Interesses beteiligen und die öffentliche Subventionen erhalten, Modalitäten bezüglich der Arbeitsweise und Kontrolle unterworfen werden, sofern sie diese Freiheit nicht im Kern antasten.

B.13.3.2. Im vorliegenden Fall ist die Kontrolle, die die regionalen Behörden über den internen Auditausschuss ausüben, sehr begrenzt. Aufgrund seiner Zusammensetzung ausschließlich aus Mitgliedern des Verwaltungsrats geht der interne Auditausschuss nur aus diesem hervor. Zwar unterstützen die Kommissare der Regierung, die die Aufsicht über den Fonds ausüben, Vertreter der Wallonischen Region und ein Mitglied der Zelle für finanzielle Informationen der Wallonischen Region den internen Auditausschuss, aber sie gehören ihm nicht an.

Aus Paragraph 3 der angefochtenen Bestimmung lässt sich ableiten, dass sich die per Dekret festgelegten Aufgaben des internen Auditausschusses auf die Information und Beratung sowie auf die Überwachung der bestehenden Rechnungsprüfungen und Finanzkontrollen beschränken. Zwar ist der Zweck dieser Aufgaben, dem Verwaltungsrat Aufschluss zu geben und ihm Hilfe zu bieten, wenn er Beschlüsse im Zusammenhang mit der Rechnungsführung

und Finanzlage des Fonds fasst, aber die Entscheidungsbefugnis bleibt ausschließlich beim Verwaltungsrat.

B.14. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.15. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern die angefochtene Bestimmung die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH ebenso wie die « Société wallonne du Logement » AG und die « Société wallonne du Crédit social » AG, die jedoch juristische Personen öffentlichen Rechts sind, zur Einrichtung eines internen Auditausschusses verpflichtet.

B.16. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.17. Wie in B.11 und B.12 erwähnt, ist die Zielsetzung, eine einheitliche Anwendung der Regeln der Wallonischen Region im Bereich der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Transparenz auf die drei Hauptakteure der regionalen Wohnungspolitik sicherzustellen, um über ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und korrektes Bild ihrer Finanzlage und Rechnungsführung zu verfügen und somit eine transparente Verwendung der ihnen gewährten öffentlichen Gelder zu gewährleisten.

B.18. Die Einführung eines internen Auditausschusses bei der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH ist eine sachdienliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen. Außerdem ist diese Maßnahme aus den in B.13 erwähnten Gründen verhältnismäßig.

B.19. Unabhängig von der Frage, ob sich die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH, die eine private Vereinigung ist, einerseits und die « Société wallonne du Logement » AG und die « Société wallonne du Crédit social » AG, die im öffentlichen Dienst für Wohnungswesen tätige juristische Personen öffentlichen Rechts sind, andererseits in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, ist die beanstandete Gleichbehandlung vernünftig gerechtfertigt.

B.20.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die Gleichbehandlung auch deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil auf die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH die weniger strengen Regeln des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 « zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten » anwendbar seien als die Regeln desselben Dekrets, die für die Société wallonne du Logement und auf die Société wallonne du Crédit social gelten würden.

B.20.2. Der Umstand, dass die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH aufgrund des Dekrets vom 15. Dezember 2011 weniger strengen Regeln im Bereich Haushalt, Buchführung und Berichterstattung unterliegt als die beiden vorerwähnten Gesellschaften, bedeutet nicht, dass zwangsläufig auch ein Behandlungsunterschied zwischen dem Wohnungsfonds und den zwei öffentlichen Akteuren des öffentlichen Dienstes für Wohnungswesen für die Einrichtung eines internen Auditausschusses existieren muss.

Ganz im Gegenteil zeigt die Anwendung des Dekrets vom 15. Dezember 2011 eher, dass sowohl die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Belgique » Gen.mbH als auch die « Société wallonne du Logement » AG und die « Société wallonne du Crédit social » AG « öffentliche Verwaltungseinheiten » (Artikel 2 Nr. 27 des Dekrets vom 15. Dezember 2011) im Bereich Wohnungswesen darstellen und daher integraler Bestandteil des « Konsolidierungskreises » der Wallonischen Region im Hinblick auf das Europäische System

Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene, ESVG 2010 genannt, sind (Artikel 2 Nrn. 25 und 26 des Dekrets vom 15. Dezember 2011). Dies bedeutet, dass die Finanzinformationen aus der Rechnungsführung dieser Einheiten für die Berechnung der öffentlichen Schulden und Defizite der Wallonischen Region und somit von Belgien berücksichtigt werden. Diese Informationen werden sodann von Belgien an die europäischen Behörden (Eurostat) übermittelt.

B.20.3. Unter Berücksichtigung dieses Umstands konnte der Dekretgeber vernünftigerweise die Einführung eines internen Auditausschusses für alle öffentlichen Verwaltungseinheiten im Bereich Wohnungswesen, unabhängig davon, ob sie juristische Personen privaten Rechts oder öffentlichen Rechts darstellen, vorschreiben.

B.21. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût